

formfehler im ü-prfg.verfahren?

Beitrag von „Momo86“ vom 28. Februar 2005 10:56

Gefunden im Netz:

<http://home.t-online.de/home/havemann.bb/sfb/abl.htm>

Zitate:

Wer ist verantwortlich für den gesamten Verfahrensablauf?

Zuständig für den gesamten Verfahrensablauf ist die Schulleitung der zuständigen Schule – die Schulbehörde trifft lediglich die Entscheidung über Feststellung des Förderbedarfs und über Förderort.

Welches ist die zuständige Schule ?

Zuständige Schule ist die Schule, die das Kind besucht oder an der das Kind zur Einschulung angemeldet wird.

Wann gilt ein Verfahren als eingeleitet?

spätestens dann, wenn die Schulleitung der zuständigen Schule die Unterlagen an die zuständige Sonderschule weitergibt mit der Bitte um Erstellung des sonderpädagogischen Beratungsgutachtens

Welche Vorgänge müssen in der zuständigen Schule vor der Einleitung des Verfahrens erledigt sein ?

Beschluss der Klassenkonferenz zur Einleitung des Verfahrens
schriftliche Information der Erziehungsberechtigten zum Informationsgespräch über die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens
Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens

Diese 3 Vorgänge müssen also vor dem 15.2. durchgeführt worden sein!

Aufgaben für Leiter(in) der zuständigen Schule <

1. erhält Beschluß der Klassenkonferenz auf Einleitung des Verfahrens

2. lädt Erziehungsberechtigte schriftlich zu Gespräch ein

3. führt Gespräch mit Erziehungsberechtigten,

ö informiert über

Einleitung des Verfahrens

Ablauf des Verfahrens

Recht, Förderkommission zu beantragen

ö händigt entsprechendes Merkblatt aus

4. legt Aktennotiz an

über Gesprächsverlauf

über das "Veranlaßte"

5. beauftragt Klassenlehrer(in) mit Erstellung des Berichts

6. unterrichtet zuständige Sonderschule über Einleitung des Verfahrens

leitet der zuständigen Sonderschule den Bericht (...) zu

fordert von der zuständigen Sonderschule ein Beratungsgutachten an

.....

bei Einrichtung einer FK

1. beruft Förderkommission (bis 1.5.)

2. lädt Förderkommission ein (1 Woche Ladungsfrist) - stellt mit Einladung allen Mitgliedern "zur Verfügung"

Bericht der zuständigen Schule

Beratungsgutachten

.....

So, wie es hier, gleichfalls für Niedersachsen, geschildert wird, ist das ganze für dieses Kind bisher eingeleitete Verfahren rechtswidrig aufgrund der nachweislichen Formfehler.

LG cecilia